Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 302), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossen:

Gefahrenabwehrverordnung über das Verbot des Führens von waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen im Wiesbadener Stadtgebiet

§ 1
Verbot

Das Führen von waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen ist in der Landeshauptstadt Wiesbaden im Geltungsbereich der Verordnung in der Zeit von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr verboten.

§ 2
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Verordnung wird von folgenden Straßen und Plätzen- diese im jeweiligen Bereich insgesamt eingeschlossen- umgrenzt:

- Kirchgasse von Friedrichstraße bis Mauritiusplatz,
- Mauritiusplatz,
- Kirchgasse von Mauritiusplatz bis Marktstraße/Michelsberg,
- Michelsberg bis Coulinstraße,
- Coulinstraße einschließlich Gedenkstätte für jüdische NS-Opfer bis Schwalbacher Straße,
- Schwalbacher Straße bis Wellritzstraße,
- Wellritzstraße bis Hellmundstraße,
- Hellmundstraße bis Bertramstraße,
- Bertramstraße bis Platz der Deutschen Einheit,
- Platz der Deutschen Einheit,
- Friedrichstraße bis Kirchgasse.

Zum Geltungsbereich der Verordnung gehören zusätzlich folgende Straßen:

- Kirchgasse von Rheinstraße bis Friedrichstraße,
- Langgasse ab Michelsberg/Marktstraße bis Webergasse.

§ 3
Begriffsbestimmung

(1) Führen von waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen im Sinne des § 1 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über waffenähnliche gefährliche Gegenstände außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums.

(2) Waffenähnliche gefährliche Gegenstände im Sinne des § 1 sind:

a) Messer jeglicher Art, soweit sie nicht bereits dem Waffengesetz unterliegen,

b) Schraubendreher, Hämmer und metallene oder scharfkantige oder spitze Gegenstände, welche als Schlag-, Stich- oder Wurfwaffe eingesetzt werden können,

c) Knüppel, Holzstiele und Baseballschläger,

d) Äxte und Beile,

e) Handschuhe mit harten Füllungen.

§ 4
Ausnahmetatbestände

(1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

a) der Polizei, des Ordnungsamtes, der kommunalen Verkehrspolizei, der Wachpolizei, des freiwilligen Polizeidienstes, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und der medizinischen Versorgungsdienste, der Zollverwaltung, der Bundeswehr

b) von Geld- und Werttransporten,

c) von privaten Sicherheitsdiensten

bei ihrer Dienst- oder Berufsausübung sowie außerhalb ihrer Dienst- oder Berufsausübung, wenn sie auch dann zum Führen von waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen berechtigt sind.

(2) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind ferner

a) der Transport von waffenähnlichen, gefährlichen Gegenständen in Personenkraftwagen und Lastkraftwagen mit geschlossenem Fahrgastraum, soweit der in § 2 der Verordnung beschriebene Geltungsbereich ohne Fahrtunterbrechung, die sich nicht aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergibt, durchfahren wird,

b) der Transport von waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen in geschlossenen Behältnissen oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern,

- durch Gewerbetreibende, die ihren Gewerbebetrieb in dem Geltungsbereich dieser Verordnung haben und zum Handel mit den in § 3 benannten

waffenähnlichen gefährlichen Gegenständen berechtigt sind, sowie deren Angestellte und Kunden,
- durch Anwohner, die melderechtlich ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Geltungsbereich dieser Verordnung haben,

c) das Führen von Gegenständen im Sinne von § 3 dieser Verordnung durch Handwerker und Gewerbetreibende sowie deren Angestellte, soweit diese Gegenstände für die unmittelbare Erledigung eines konkreten Auftrages im Geltungsbereich dieser Verordnung üblicherweise benutzt oder gebraucht werden,

d) die Verwendung von Essbesteck im Sinne § 3 Abs. 2 Buchstabe a. im Rahmen eines gastronomischen Betriebes im Geltungsbereich nach § 2.

(3) Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Ordnungsamt, kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot nach § 1 zulassen, soweit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten ist.
Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
Berechtigte haben den Ausnahmebescheid mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 waffenähnliche gefährliche Gegenstände führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Verbotenerweise geführte waffenähnliche gefährliche Gegenstände können nach § 77 Abs. 2 Satz 2 HSOG eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWIG ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.[1]

Wiesbaden, den 17.12.2018

Gerich
Oberbürgermeister

[1] Veröffentlicht im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt am 21. Dezember 2018 .